

LEMGOER ARBEITSKREIS FLEISCH + FEINKOST AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE OSTWESTFALEN-LIPPE E. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

1. Der Lemgoer Arbeitskreis Fleisch + Feinkost an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe e.V. mit Sitz in Lemgo stellt sich die Aufgabe, den Studienschwerpunkt Fleischtechnologie im Fachbereich Life Science Technologies der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihm zu fördern.
2. Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch:
 - a) Herstellung und Verbindung zu einschlägigen Tätigkeitsgebieten des Lebensmitteltechnologien; Pflege der Beziehungen und des Gedankenaustausches mit einschlägigen ernährungswirtschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Instituten, Behörden, Verbraucherorganisationen sowie Vereine gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Studienabsolventen.
 - b) Bereitstellen von Mitteln für angewandte Forschung und Untersuchungen auf dem Gebiet der Fleisch-, Feinkostwirtschaft, den Erfordernissen einer praxisbezogenen wissenschaftlichen Ausbildung entsprechend. Die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind in Fachzeitschriften zu veröffentlichen.
 - c) Förderung von Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Vorträgen sowie Aktivitäten, die vor allem Kontakte mit Praktikern ermöglichen, um die Anwendungsbezogenheit des Studiums zu fördern.
 - d) Weiterentwicklung der Ausbildungskonzeption.
 - e) Verleihung von Stipendien und Auszeichnungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Zum Erlangen der Rechtsfähigkeit ist der Arbeitskreis in das Vereinsregister einzutragen. Eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung wird beantragt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
 - a) natürlichen Personen
 - b) Betrieben, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform
 - c) Personenvereinigungen ohne oder mit Rechtspersönlichkeit
 - d) sonstige Körperschaften oder Institutionen privaten oder öffentlichen Rechts
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das aufzunehmende Mitglied, bei Betrieben auch seine Rechtsnachfolger, bis zur satzungsgemäß erfolgten Beendigung der Mitgliedschaft die Satzungen und die bis zu seiner Aufnahme bestehenden Beschlüsse als verbindlich an.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, ferner bei Mitglieder zu § 3, 1 b durch dauernde Stilllegung des Betriebs und rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens; zu § 3, 1c durch deren Auflösung.
2. Die Mitglieder können aus dem Arbeitskreis durch schriftliche Erklärung zum Schlusse des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten austreten.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
 - a) bei grober Verletzung der Satzung, der bestehenden Beschlüsse und der Mitgliederpflichten.
 - b) bei unehrenhaften Verhalten.
4. Das ausscheidende Mitglied ist vorher zu hören. Auf Antrag ist es zu der über den Ausschluss beratenden Sitzung zu laden.
5. Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Er ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief kenntlich zu machen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitskreis. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Arbeitskreises

1. Die Organe des Arbeitskreises sind
 - a) der gesetzliche Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Über jede Sitzung bzw. Versammlung des Arbeitskreises, seiner Organe und Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist jeweils von dem Leiter der Sitzung oder der Versammlung zu unterzeichnen. Die Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind sämtlichen Mitgliedern zugänglich zu machen, die übrigen Mitschriften nur den Mitgliedern des betreffenden Gremiums und des Vorstandes.

§ 6 Der Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern; dem 1. Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
3. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gesetzlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Der erweiterte Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er bestellt zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes sind 4 Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenvorstandsmitgliedschaft verleihen. Ein Ehrenvorstandsmitglied kann beratend an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7 Besondere Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes (erweiterter Vorstand)

1. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen oder ihre Durchführung zu beaufsichtigen.
 - b) die Mitgliederversammlung vorzubereiten.
 - c) den Haushaltsplan zu entwerfen und den der Mitgliederversammlung zu erstattenden Jahresbericht mit Jahresberechnung aufzustellen.
 - d) das Vermögen des Arbeitskreises zu verwalten und für ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung zu sorgen.
 - e) die Geschäftsführung des Arbeitskreises auf die ausschließlich und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auszurichten; sie hat den Bestimmungen zu entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzung für steuerliche Begünstigungen enthält, und die darüber hinausgehend finanzrechtlich möglich und abgesichert sind.
2. Der Vorstand kann für Sonderausgaben Arbeitsausschüsse einrichten, deren Beratungsergebnisse dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Zu den Sitzungen können Gäste und Sachverständige zugezogen werden. Über jede Sitzung ist von einem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Beschlussfassung durch schriftliche oder telefonische Abstimmung ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Die Beschlussfassung ist schriftlich zu fixieren und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgt in der Regel brieflich mit Angabe der Tagesordnung durch den Schriftführer mindestens eine Woche vor der Sitzung. Mit Zustimmung der Mehrheit kann die Einladung kurzfristig und mündlich erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dieses von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt brieflich mit der Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung vorliegen und werden den Vereinsmitgliedern per Rundschreiben bekanntgegeben. Über Behandlung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; für Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Die Stimmenmehrheit bezieht sich jeweils auf die erschienenen Mitglieder.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist von einem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie ist zuständig für
 - a) Satzungsänderungen.
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - c) die Entscheidung über alle ihr vorgelegten Anträge.
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages und der Beitragsordnung.
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsführern.
 - f) die Entlastung des Vorstandes nach Beschlussfassung über den Geschäftsbericht.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Förderbeitrag gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die Beiträge sind jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Personenvereinigungen (mit und ohne Rechtspersönlichkeit) mit Zielsetzung, die der Förderung der Lebensmitteltechnologie dienen, kann der Vorstand eine gegenseitige unentgeltliche Mitgliedschaft beschließen.
2. Der Arbeitskreis ist berechtigt, zur Erfüllung der gemeinnützigen Vereinszwecke besondere Geldspenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen.

§ 10 Auflösung des Arbeitskreises

1. Die Auflösung des Arbeitskreises beschließt eine fristgemäße zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Arbeitskreises fällt das Vermögen an die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Fachbereich Life Science Technologies.
3. Für Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.1977 in Kraft.

Einfügungen in § 1 Abs. 2b und § 3 Abs. 1 erfolgten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.11.1984.

Änderungen in § 6 Abs. 2 erfolgten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.11.1986.

Änderung des Namens des Vereins und Änderung und Ergänzungen in den §§ 6 und 9 erfolgten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.1986.

Einfügung in § 6 Abs. 4 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.1991.

Einfügung in § 6 Abs. 5 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.11.2006.

Änderung des Namens des Vereins erfolgten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.11.2008.

Änderung des Namens des Vereins erfolgten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.11.2019.